

PYROTECHNIK

PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN GEFAHREN SICHERHEITSHINWEISE

PRESSEINFORMATION 2012

17. Dezember 2012

Teilnehmer:

- o Ing. Willibald Berenda, Leiter des Büros für Entminung- und Entschärfung
- o Thomas Csengel, Pyrotechniksachverständiger Entschärfungsdienst
- o Helmut Szagmeister, Pyrotechniksachverständiger Entschärfungsdienst



ENTSCHÄRFUNGSDIENST

17. Dezember 2012

IMPRESSUM

Medieninhaber: Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt, Referat 6.3.1 - Entschärfungsdienst
A-1090 Wien, Schlickplatz 6
E-Mail: ESD@bmi.gv.at
Internet: <http://www.bundeskriminalamt.at>

Stand: Dezember 2012

1. VORWORT

Obwohl in der Pyrotechnik im Allgemeinen Stoffmischungen bzw. Sätze verwendet werden, die brand- und explosionsgefährlich und daher durchaus leicht zu initiieren sind, geht bei der Verwendung von zugelassenen Feuerwerkskörpern für Normalverbraucher (Kategorie F1 und F2) idR doch nur eine *sehr geringe* (F1) bzw. *geringe Gefahr* (F2) und ein kalkulierbares und einschätzbares Risiko aus.

Dies allerdings nur dann, wenn man diese Feuerwerkskörper

- im Sinne der mitgelieferten Gebrauchsanweisung und
- den Sicherheitsbestimmungen,
- entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes,
- widmungs- und bestimmungsgemäß sowie
- mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein für andere und die Umwelt

verwendet!

Die regelmäßigen Unfälle und gefährlichen Vorfälle mit pyrotechnischen Erzeugnissen, vorwiegend zu Silvester, sind fast ausschließlich auf **Sorglosigkeit, Unachtsamkeit**, auf **fehlendes Gefahrenbewusstsein** und/oder die **nicht bestimmungsgemäße** oder **missbräuchliche Verwendung**, d.h. auf **verbotene oder leichtsinnige Handlungen**, sowie ggf. auf die Verwendung von illegalen (meistens gefährlichen) und nicht den Prüfnormen entsprechenden pyrotechnischen Gegenständen zurückzuführen!

Gerade billige und nicht zugelassene Erzeugnisse aus dem asiatischen Raum, die meist über zweifelhafte Webshops im Ausland (z.B. aus Polen) oder bei unseriösen Händlern im Grenzraum der Tschechischen Republik zu beziehen sind, stellen eine große und unkalkulierbare Gefahr dar, auch wenn man sie „vorsichtig“ verwenden will!

Feuerwerkskörper, die bereits ein CE-Kennzeichen oder – während den gesetzlichen Übergangsfristen bis 2017 - noch ein deutsches Pyrotechnik-Zulassungszeichen („BAM“-Nummer) aufweisen und im österreichischen Pyrotechnik-Fachhandel bzw. bei seriösen Pyrotechnikhändlern bezogen werden (und somit dem österreichischen Pyrotechnikgesetz entsprechen), sind bei der Verwendung im Rahmen der Gebrauchsanweisung und unter Einhaltung der Sicherheitshinweise grundsätzlich in ihrer Qualität, Funktionszuverlässigkeit und Handhabungssicherheit bei richtiger Verwendung gut einschätzbar.

Völlig ungefährlich und harmlos sind auch zugelassene pyrotechnische Erzeugnisse allerdings nie, daher sind die Gebrauchs- und Sicherheitshinweise strikt einzuhalten!

2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

2.1. Vollzugs-Zuständigkeiten

Die Erlassung des Pyrotechnikgesetzes 2010 stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 und Art. 102 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (Kompetenztatbestand „Sprengmittelwesen“). Ausgehend von dieser verfassungsrechtlichen Grundlage und den entsprechenden einfachgesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden ist das Pyrotechnikgesetz dem Bereich der Sicherheitsverwaltung zuzurechnen und von den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden zu vollziehen. Demgemäß sind **Besitz, Verwendung, Überlassung** und **Inverkehrbringen** pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im PyroTG 2010 überwiegend unter rein sicherheitsverwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten geregelt.

Das **Bundesministerium für Inneres** und die nachgeordneten **Sicherheitsbehörden** sind daher zur Vollziehung folgender Bereiche des Pyrotechnikwesens zuständig (schlagwortartig):

- Umsetzung der Bestimmungen der EU-Richtlinie 2007/23/EG betr. das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen;
- Bestimmungen hinsichtlich: Erwerb, Besitz, Überlassen und Verwenden von pyrotechnischen Erzeugnissen (insbesondere einschlägige pyrotechnikrechtliche Bewilligungen nach dem PyroTG und Einschreiten bei Verbotshandlungen);
- Bestimmungen über pyrotechnikrechtliche Ausbildungen: Erwerb von Sachkunde und Fachkenntnissen; Vorgaben an staatliche und staatlich anerkannte Lehrgangsträger, bescheidmäßige Anerkennung und Kontrolle von Lehrgangsträgern; Prüfung der Verlässlichkeit von Lehrgangsteilnehmern und Ausstellung von Pyrotechnikausweisen);
- Behördliche Marktüberwachung bei Erzeugern und Händlern hinsichtlich der Einhaltung der CE- und Pyrotechnikgesetz-Vorschriften über das Inverkehrbringen;
- Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren nach dem PyroTG, inkl. der Verfallserklärung von Tatmitteln nach Verfahrensabschluss und Vernichtung von für verfallen erklärten und in das Eigentum des Bundes übergegangenen pyrotechnischen Erzeugnissen.

Weitere Vollzugskompetenzen ergeben sich für andere Ministerien und Behörden nach den einschlägigen Materiengesetzen wie folgt:

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend:

- Gewerberechtliche Bestimmungen über die Erzeugung und den Handel von/mit pyrotechnischen Erzeugnissen (in diversen Verordnungen);
- Lagerbestimmungen in gewerberechtlichen Betriebsstätten (Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004; gilt nicht für Private);

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:

- Listung von gefährlichen pyrotechnischen Erzeugnissen im EU-Warnsystem RAPEX
- Arbeitsschutzbestimmungen in Pyrotechnik-/Feuerwerksunternehmen

BM für Verkehr, Innovation und Technologie:

- Gefahrgutbeförderungsbestimmungen (national und grenzüberschreitend; Straße, Wasser und Luftverkehr);
- Klassifizierung von pyrotechnischen Erzeugnissen in Gefahrenklassen für die Zulässigkeit der Beförderung;

BM für Justiz:

- Strafverfahren betreffend gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit pyrotechnischen Erzeugnissen (z.B. fahrlässige/vorsätzliche Gefährdungs- oder Verletzungshandlungen);

Vollzugskompetenzen in den Ländern:

- Veranstaltungsrecht (div. Bewilligungen in Veranstaltungsstätten);
- Feuerwehr- und Feuerpolizeiwesen (z.B. Brandwache im Rahmen von pyrotechnischen Darbietungen, Brandschutzbestimmungen).

2.2. Harmonisiertes Pyrotechnikrecht in der EU

Mit der **Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen** wurde das Pyrotechnikrecht, soweit es das Inverkehrbringen betrifft, in Europa harmonisiert und werden damit unter anderem folgende **Grundziele** verfolgt:

- Freier Warenverkehr mit pyrotechnischen Gegenständen am Binnenmarkt.
- Hohes Niveau an Schutz für die Gesundheit und die Umwelt, die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit der Verbraucher (Normalverbraucher und Profis).

- Grundlegende Sicherheitsanforderungen an pyrotechnische Gegenstände (z.B. Verbot gefährlicher chemischer Bestandteile, allgemeine technische Anforderungen).
- Harmonisierungsverpflichtung für pyrotechnische Gegenstände, d.h. standardisierte Prüf- und Zulassungsnormen in Form von harmonisierten CEN-/Önormen.
- Vereinheitlichung der pyrotechnischen Kategorien in der EU (keine länderindividuellen „Klassen“ mehr).
- Einführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens für alle Kategorien von pyrotechnischen Gegenständen (= Verpflichtung zum CE-Kennzeichen).
- Verpflichtung zur sog. „Marktüberwachung“ durch die Sicherheitsbehörden, das sind verpflichtende Kontrollen bei den Erzeugern und Händler (bei Bedarf Einziehung, Rückholung bzw. Untersagung gefährlicher oder nicht zugelassener pyrotechnischer Produkte).

Durch diese Richtlinie wird letztlich auch ein gewisser Druck auf asiatische Erzeuger sowie ein Umdenken in deren Produktionen bewirkt, sodass mittel- und langfristig nur noch qualitative pyrotechnische Erzeugnisse aus diesem Raum kommen sollen!

Diese Richtlinie musste von jedem Mitgliedstaat bis spätestens 04. Jänner 2010 umgesetzt werden, wobei den Mitgliedern bei den Besitz-, Verwendungs- und Verbotsbestimmungen ein gewisser nationaler Spielraum blieb. In Österreich wurde die Richtlinie durch das **Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände und Sätze sowie das Böllerschießen erlassen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I Nr. 131/2009** umgesetzt.

Die Europäische Kommission hat dem **Europäischen Komitee für Normung - CEN** (französisch: *Comité Européen de Normalisation*; englisch: *European Committee for Standardization*) mit Sitz in Brüssel den Auftrag zur Erarbeitung von standardisierten harmonisierten europäischen (EN-)Normen für die Anforderungen, die technischen Prüfungen, die detaillierten Kennzeichnungen und die Klassifizierung von pyrotechnischen Erzeugnissen erteilt, mit denen letztlich die Konformitätsbewertungsverfahren durch Benannte Stellen (zur Erlangung eines CE-Kennzeichens) und die Zuordnung der Gegenstände zu den einzelnen Kategorien und Unterkategorien erfolgen kann.

Im CEN arbeiten im Technical Committee 212 (für pyrotechnischen Erzeugnisse) namhafte Experten und Vertreter der pyrotechnischen Industrie aus Europa in mehreren Working-Groups an der Erstellung der komplexen technischen Prüfnormen.

Die EN-Normen des CEN werden nach einem Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren und nach der Fertigstellung von den Normungsinstituten in den Mitgliedsländern in nationale Normen übergeführt, für Österreich ist das *Austrian Standards Institute* (Österreichisches Normungsinstitut; www.as-institute.at) für die Überleitung der EN- in ÖNORMEN zuständig.

Für pyrotechnische Gegenstände sind nachstehende EN- bzw. ÖNORMEN vorgesehen:

- EN 15947, Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 1, 2 und 3
- EN 16261, Pyrotechnische Gegenstände — Feuerwerkskörper, Kategorien 4
- EN 16256, Pyrotechnische Gegenstände — Pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater [Anm.: Kategorien T1 und T2]
- EN 16263, Pyrotechnische Gegenstände — Sonstige pyrotechnische Gegenstände [Anm.: Kategorien P1 und P2]
- EN 16264, Pyrotechnische Gegenstände — Sonstige pyrotechnische Gegenstände – Befestigungskartuschen [Anm.: Kategorien P1 und P2]
- EN 16265, Pyrotechnische Gegenstände — Sonstige pyrotechnische Gegenstände — Anzündmittel [Anm.: Anzündmittel der Kategorien P1 und P2]
- EN-ISO 14451, Pyrotechnische Gegenstände — Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge [Anm.: Kategorien P1 und P2]

Während die ÖNORMEN für die Kategorien F1 bis F3 bereits fertig gestellt sind und Gültigkeit haben, sind die restlichen EN- bzw. ÖNORMEN gerade in der Fertigstellungs- bzw. Abstimmungsphase und sollten im Frühjahr 2013 beschlossen sein.

Die EN- bzw. ÖNORMEN richten sich in erster Linie an die Erzeuger, die Importeure und an die Benannten Stellen (Notified Bodies) in der EU und haben für den Anwender praktisch keine direkte Bedeutung. Das bedeutet, dass sich die Verbraucher und Anwender darauf verlassen können, dass die einzelnen pyrotechnischen Gegenständen den Prüf-Normen für die jeweiligen Kategorien entsprechen, wenn sie ein CE-Kennzeichen und eine Registriernummer einer Benannten Stelle aufweisen.

Die Sicherheitsbehörden sind nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 im Rahmen der **Marktüberwachung** verpflichtet, bei den Erzeugern und Händlern stichprobenartig zu prüfen, ob die für das Inverkehrbringen vorgesehenen Erzeugnisse auch den Anforderungen des PyroTG 2010 entsprechen und das CE-Kennzeichen zu Recht aufweisen.

2.3. Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)

Kategorie F - für Unterhaltungszwecke:

Hierbei handelt es sich um pyrotechnische Gegenstände, die für Unterhaltungszwecke – und zwar, je nach Unterkategorie, für Normalverbraucher als auch für professionelle Pyrotechniker - bestimmt sind; sie werden auch als „**Feuerwerkskörper**“ bezeichnet.

- **Kategorie F1:**
 - Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen;
 - **Mindestalter 12 Jahre;**
 - keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen (außer die allgemeinen Verbote);
 - Verwendung ggf. auch in geschlossenen Räumen zulässig (sofern die Gebrauchsanweisung nichts anderes festlegt);

Beispiele: Tischfeuerwerke, Feuerwerksscherzartikel, Bengalzündhölzer, Knallbonbons, Wunderkerzen („Sternspritzer“), Knallerbsen, Bodenfeuerwirbel, Partyknaller („Party-Popper“). Symbolfotos:



Rauch- und Blitzkugeln



Bengalhölzer



Knallerbsen



Tortensprüher



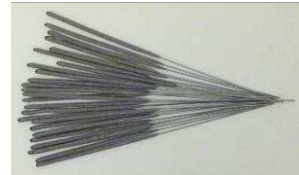
Tischfeuerwerk



Party-Popper



Babyraketen



Wunderkerzen



Bodenfeuerwirbel



Kinderfackeln



Handfontänen



Knatterfontänen

• **Kategorie F2:**

- Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen und einen geringen Lärmpegel besitzen;
- **Mindestalter 16 Jahre;**
- keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen, d.h. keine behördliche Bewilligung erforderlich;
- darf ganzjährig erworben, besessen und verwendet werden;
- Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen müssen in Zukunft am Gegenstand angebracht sein oder mit diesem mitgeliefert werden;
- Verwendung in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet grundsätzlich verboten (Ausnahmen und weitere Verbote siehe weiter unten);

Beispiele: div. Knallkörper, Silvesterraketen, div. Fontänen („Vulkane“), Batterief Feuerwerk, Römische Lichter, Feuerräder, Feuertöpfe, etc. Symbolfotos:



Vulkane



Batterief Feuerwerk



Sonne (Feuerräder)



Feuerwerksraketen



Reloadable Display-Shells



Fontänen



Bengalfackeln



Römische Lichter



Knallfrösche



Kubische Kanonenschläge



Knallkörper



Ladycracker

- **Kategorie F3:**
 - Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet;
 - Mindestalter 18 Jahre;
 - Verwender benötigt Sachkunde, d.h. einen Pyrotechnikausweis mindestens für Kategorie F3 (oder F4);
 - Erwerb, Besitz und Verwendung nur mit einer behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall (d.h. Antrag an Behörde ist erforderlich);
 - Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden durch Behördenbescheid vorgeschrieben;

Beispiele: wie bei F2, nur etwas größer bzw. stärker in der Effektwirkung.

- **Kategorie F4:**
 - Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die nur für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen („Profi“) vorgesehen sind;
 - Mindestalter 18 Jahre;
 - Verwender benötigt Fachkenntnisse, d.h. einen Pyrotechnikausweis für F4;
 - Erwerb, Besitz und Verwendung nur mit einer behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall (d.h. Antrag an Behörde ist erforderlich);
 - Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden durch Behördenbescheid vorgeschrieben;

Beispiele: wie bei F3, nur etwas größer und stärker; hier werden in Zukunft auch nur mehr ausschließlich die professionellen Feuerwerksbomben zulässig sein.

Kategorie T - für Theater und Bühne:

Hierbei handelt es sich pyrotechnische Gegenstände, die zur Verwendung auf Bühnen, in Theatern, in TV-Studios und auf Freilichtbühnen bestimmt sind; sogenanntes „**Bühnen- oder Indoorfeuerwerk**“.

- **Kategorie T1:**
 - Mindestalter 18 Jahre;
 - keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen, d.h. keine behördliche Bewilligung erforderlich;
 - darf ganzjährig erworben, besessen und verwendet werden;
 - Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen müssen in Zukunft am Gegenstand angebracht sein oder mit diesem mitgeliefert werden;
 - Verwendung in geschlossenen Räumen und im Ortsgebiet grundsätzlich erlaubt.

- **Kategorie T2:**
 - Mindestalter 18 Jahre;
 - Verwender benötigt Fachkenntnisse, d.h. einen Pyrotechnikausweis für T2 (nur für „Profi-Pyrotechniker“);
 - Erwerb, Besitz und Verwendung nur mit einer behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall (d.h. Antrag an Behörde ist erforderlich);
 - Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden durch Behördenbescheid vorgeschrieben;

Kategorie P - für sonstige (technische) Zwecke:

Hierbei handelt es sich um technische Vorrichtungen, Geräte und Gegenstände, die pyrotechnische Sätze enthalten um bestimmte Arbeitsleistungen zu bewerkstelligen, andere pyrotechnische Erzeugnisse zu initiieren (anzuzünden), bestimmte pyrotechnische Signal-/Warneffekte zu erzielen und/oder die für Sicherheitseinrichtungen bzw. Sicherheitszwecke bestimmt sind.

- **Kategorie P1:**
 - Mindestalter 18 Jahre;
 - keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen, d.h. keine behördliche Bewilligung erforderlich;
 - darf ganzjährig erworben, besessen und verwendet werden;
 - Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen müssen in Zukunft am Gegenstand angebracht sein oder mit diesem mitgeliefert werden;

- **Kategorie P2:**
 - Mindestalter 18 Jahre;
 - Verwender benötigt Fachkenntnisse, d.h. einen Pyrotechnikausweis für P2; im Falle von pyrotechnischen P2-Anzündmitteln einen Pyrotechnikausweis für F3, F4 oder T2;
 - Erwerb, Besitz und Verwendung nur mit einer behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall (d.h. Antrag an Behörde ist erforderlich) bzw. im Fall von Anzündmittel eine erlaubte Mitverwendung bei F3, F4 oder T2;
 - Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden durch Behördenbescheid vorgeschrieben;

Beispiele:

- pyrotechnische Anzündmittel (pyrot. Anzündschnüre, elektr. Anzünder, Anzündlichter, usw)
- Gasgeneratoren für die Fahrzeugindustrie (Fahrzeugrückhaltesysteme, Airbag, Gurtenstraffer, etc.)
- sonstige Gasgeneratoren
- Fackeln (Signal-, Hand-, Boden-, Flugzeugfackeln)
- Knallkartuschen, Knallpatronen
- andere Kartuschen, außer Knallkartuschen (Antriebskartusche, steinbrechende Kartuschen, Signalkartuschen, Kraftgeräte/Kartuschen)
- Aufheizer (pyrotechnische Heizelemente)
- Pyromechanische Geräte (zB Schnellauslösevorrichtungen)
- Raketen und Raketenmotoren (zB. für Modellbau, Hagelabwehr, Signalzwecke)
- pyrotechnische Halberzeugnisse (zB. Leuchtsterne für andere pyrot. Erzeugnisse)
- Schallerzeuger
- Rauch-/Aerosol-Generatoren
- Aktuatoren
- Leinenwurfgeräte
- Produkte für Spiel und Sport (zB. Paintball-, Softair- und andere Antriebskartuschen)
- Pyrotechnischer Feuerlöscher
- reaktive Zielscheiben
- Thermit-Gegenstände (zB Thermitschweißen)

Kategorie S - lose pyrotechnische Sätze:

Hierbei handelt es sich um lose pyrotechnische Sätze, die in Pulverform vorliegen. Sind solche in pyrotechnischen Gegenständen einlaboriert, fallen die Erzeugnisse – je nach Anwendungszweck und Widmung - in die jeweilige Gegenstands-Kategorie.

- **Kategorie S1:**
 - Mindestalter 16 Jahre;
 - keine besonderen Besitz- und Verwendungsbestimmungen, d.h. keine behördliche Bewilligung erforderlich;
 - darf ganzjährig erworben, besessen und verwendet werden;

- Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen müssen auf der Verpackung angebracht sein oder mit diesem mitgeliefert werden;
- Verwendung in geschlossenen Räumen erlaubt, wenn dafür vorgesehen.

Pyrot. Sätze S1: Bengalfeuer-, Theaterfeuer- und Rauchpulver (andere sind in S1 nicht zulässig).

- **Kategorie S2:**

- Mindestalter 18 Jahre;
- Verwender benötigt Fachkenntnisse, d.h. einen Pyrotechnikausweis für T2 (nur für „Profi-Pyrotechniker“);
- Erwerb, Besitz und Verwendung nur mit einer behördlichen (bescheidmäßigen) Bewilligung im jeweiligen Einzel-/Verwendungsfall (d.h. Antrag an Behörde ist erforderlich);
- Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden durch Behördenbescheid vorgeschrieben;

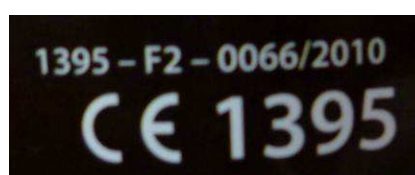
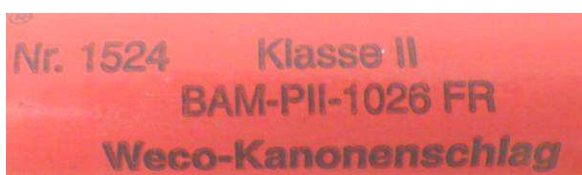
Pyrot. Sätze S2: alle anderen pyrot. Sätze, ausgenommen S1-Sätze.

Aufgrund der derzeitigen – bis 04. Juli 2017 geltenden – Übergangsbestimmungen vom alten in das neue Pyrotechnikgesetz kommt es bei den diversen Gegenständen und Kategorien immer wieder zu Überschneidungen, die für den Laien nicht immer ganz klar erkennbar sind. Insbesondere gelten die CE-Bestimmungen (und die dafür erforderlichen CEN-Prüfnormen) für die Kategorien F4, T1, T2, P1 und P2 erst ab 04. Juli 2013, während sie für F1, F2 und F3 bereits seit Juli 2010 Gültigkeit haben!

In der Praxis bedeutet das, dass bestimmte pyrotechnische Gegenstände, die bereits nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 zulässig und am österreichischen Markt eingeführt waren, innerhalb der Übergangsfristen weiterhin (unter bestimmten Voraussetzungen) in Verkehr gebracht, erworben, besessen und verwendet werden dürfen.

Nachstehende Abbildungen (Symbolfotos) stellen Zulassungszeichen für zulässige (legale) pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dar:

- links: Zulassungszeichen der deutschen Bundesanstalt für Materialforschung und Materialprüfung (BAM) für einen Knallkörper der (ehemaligen) Klasse II. Gegenstände mit solchen Zulassungszeichen gelten noch während der Übergangsfristen bis 04. Juli 2017 als „übergeleitete“ Gegenstände der Kategorie F2!
- rechts: CE-konformer pyrot. Gegenstand mit Registriernummer der Benannten Stelle Nr. 1395 (Konstrukta-Defence JSC, Slowakei).



Für den Erwerb, den Besitz und die Verwendung sind, unbeschadet etwaiger erforderlicher behördlicher Bewilligungen, folgende persönliche Kenntnisse und allfällige Berechtigungsnachweise (in Form eines Pyrotechnikausweises) erforderlich:

Kenntnisse	F1	F2	F3*	F4*	AM-P1	AM-P2	T1	T2*	S1	S2*	P1	P2*
Ohne**	✓	✓	-	-	✓	-	✓	-	✓	-	✓	-
Sachkunde F3***	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓	-	✓	-	✓	-
Fachkenntnisse F4***	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	✓	-
Fachkenntnisse T2***	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-
Individueller Nachweis****												✓

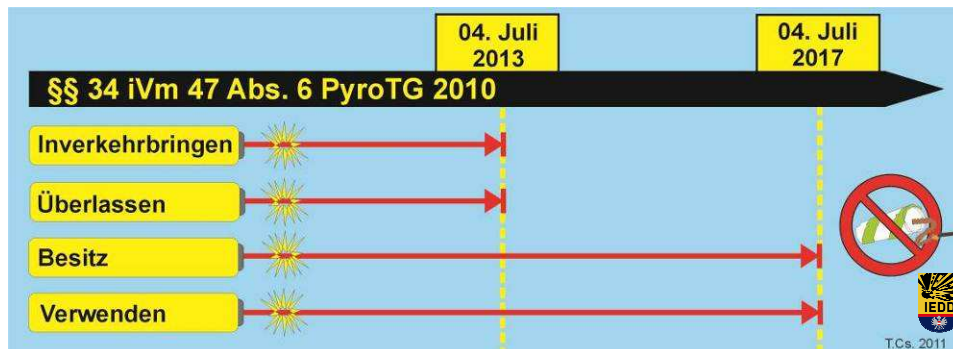
AM-P1 / AM-P2 = pyrotechnische Anzündmittel P1 / P2 (zB. Anzündschnüre, Anzündlitzen, elektrische Anzünder)
 * Bescheidmäßige Bewilligung der Sicherheitsbehörde für Erwerb, Besitz und Verwendung in jedem Einzelfall erforderlich
 ** ohne spezielle Sach- oder Fachkenntnisse (Normalverbraucher) und grundsätzlich ohne besonderer Bewilligung; Mindestalter beachten
 *** Pyrotechnikausweis F3, F4 oder T2 erforderlich (Pyrotechniker bzw. Profi-Pyrotechniker)
 **** Individuelle Glaubhaftmachung der speziellen Kenntnisse für die jew. Produktgruppe (zB Hagelabwehrraketen) bei der Behörde

Verbote, Strafbestimmungen und behördliche Kontrollen:

Unabhängig von den Übergangsbestimmungen und –fristen gelten die nachstehenden, schlagwortartig angeführten Verbote für pyrotechnische Erzeugnisse aller Art und Kategorien.

- Besitz, Verwendung, Überlassen und Inverkehrbringen von reizerzeugenden pyrotechnischen Gegenständen (zB. Tränengaswurfkörper) sind verboten;
- Nichtgewerbliche Herstellung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen sowie das Delaborieren (Zerlegen) von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten;
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 dürfen nur einzeln angezündet werden – Verbot des Verleitens (d.h. die gemeinsame Anzündung und das sog. „Bündeln“) für Normalverbraucher; Ausnahmen gelten für Inhaber von Pyrotechnikausweisen;
- Verbot der widmungswidrigen Verwendung von pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen (behördliche Ausnahmen sind für Profi-Pyrotechniker möglich);
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Ortsgebiet generell nicht verwendet werden; Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Teile des Gemeindegebietes kann durch Verordnung des jew. Bürgermeisters erfolgen;
- Innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäuser, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten dürfen grundsätzlich keine pyrotechnischen Gegenständen verwendet werden; Ausnahmen sind jedoch unter bestimmten Bedingungen möglich;
- Pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie F2 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn, die Gebrauchsanweisung erlaubt dies ausdrücklich;
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten (zB. Tankstellen) ausnahmslos nicht verwendet werden; KEINE Ausnahmemöglichkeiten!

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden;
- Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden; behördliche Ausnahmemöglichkeiten gibt es für professionelle Pyrotechnik-Darbietungen und für die sog. „Fan-Choreographie“.
- **Nationales österreichisches Verbot** von Knallkörpern und Knallraketen der **Kategorie F2** mit Blitzknallsatz (Schwarzpulverknallsätze werden weiterhin zulässig sein): ab 04. Juli 2017 werden diese Knallartikel in Österreich vollständig verboten sein (auch wenn sie in anderen EU-Ländern vielleicht zulässig sind). Dazu gilt das folgende stufenweise Übergangsrecht:



Anm.: ab dem 04.07.2013 ist das Inverkehrbringen durch Händler und das Überlassen (auch von Privat zu Privat) verboten; d.h. Knallartikel F2 mit Blitzknallsatz dürfen im Handel nicht mehr angeboten und vertrieben werden. Der (Privat-) Besitz und das Verwenden durch Verbraucher ist noch bis zum 03.07.2017 erlaubt, danach gilt das generelle Verbot in Österreich.

Beachte: illegale, d.h. nicht dem PyroTG 2010 entsprechende Knallkörper sind schon jetzt verboten und dürfen nicht in Verkehr gebracht, nicht überlassen, besessen, eingeführt oder verwendet werden!

Beispiele (Symbolfoto) für verbotene/illegale Böller aus dem Ausland:



Der Versuch ist strafbar, d.h. dass bereits bestimmte Vorbereitungshandlungen eine Verwaltungsübertretung darstellen können!

Erzeugern und Händlern, welche die Bestimmungen über das Inverkehrbringen (etwa die CE-Bestimmungen) missachten, droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **10.000 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Wer die allgemeinen Verbote missachtet, dem droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **3.600 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, im Falle der Missachtung der Bestimmungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen droht eine Verwaltungsstrafe bis zu **4.360 €** oder eine Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen.

Behörden- und Kontrollbefugnisse

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes sind folgende behördliche bzw. polizeiliche Befugnisse für die Sicherheitsbehörden und ihre Vollzugsorgane vorgesehen:

- Marktüberwachung durch die Sicherheitsbehörden (jederzeitige Kontrollen bei Erzeugern und Händlern und bei Bedarf Einziehung von gefährlichen/nicht zulässigen Pyrotechnikerzeugnissen);
- Berechtigungskontrolle (z.B. von Bewilligungsbescheiden) durch die Sicherheits- und Zollbehörden und deren Organe;
- Anlassbedingte Entziehung von ausgestellten Bewilligungen und Pyrotechnikausweisen durch die Sicherheitsbehörden;
- Durchsuchungsermächtigung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass gegen die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes, der Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung oder Bescheiden zuwidergehandelt wird. Die Durchsuchung kann sich bei Bedarf auf Personen, auf von diesen mitgeführte Behältnisse sowie auf Grundstücke, Räume, Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge erstrecken.
- Zur Sicherstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung darstellen, von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorläufig beschlagnahmt werden. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens ist der Verfall dieser Gegenstände vorgesehen, d.h. sie gehen in das Eigentum des Bundes über (und werden idR durch den Entschärfungsdienst des Bundeskriminalamtes vernichtet).

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) von den Sicherheitsbehörden angewiesen, die Einhaltung des Pyrotechnikrechts besonders genau zu überwachen und zu kontrollieren und im Bedarfsfall rigoros einzuschreiten; insbesondere der „Silvesterknallerei“ und der verbotenen Böllerverwendung in urbanen Bereichen soll mit allen zur Verfügung stehenden Befugnissen des Pyrotechnikgesetzes entgegengesritten werden.

3. ALLGEMEINE PYROTECHNIKGEFAHREN

Von pyrotechnischen Erzeugnissen, unabhängig von deren Kategorieuordnung, können u.a. folgende abstrakt dargestellte Gefahren ausgehen, die vor allem bei missbräuchlichen oder verbotenen Verwendungsbedingungen schlagend werden können:

- **Pyrotechnische Gegenstände können hohe und höchste Abbrandtemperaturen erreichen.** Durchschnittlich $> 500^{\circ}\text{C}$; bei Leuchtsätzen und Leuchtsternen (z.B. in Raketen enthalten) können diese Temperaturen bei $> 1000^{\circ}\text{C}$ liegen, bei bengalischen Feuern und Leuchtsätzen mit Metallpulveranteilen sogar um die 2000°C erreichen!
- **Heiß abbrennende Leuchtsterne lassen sich in der Regel mit herkömmlichen Löschmitteln nicht ablöschen.** Bengalfackeln können z.B. auch unter Wasser (ohne Zufuhr von Luftsauerstoff) abbrennen.
- **Reste von verfeuerten Feuerwerksraketen** (z.B. Holzleitstäbe, Gehäusereste) **fallen meistens noch im brennenden/glühenden Zustand zu Boden und können eine erhebliche Brandgefahr darstellen.** Unachtsam oder leichtfertig verfeuerte Feuerwerksraketen, vor allem im urbanen Gebieten, sind daher zum überwiegenden Teil die Ursache von regelmäßigen Silvesterbränden.
- **Knallartikel können im unmittelbaren Nahbereich Schalldrücke in der Intensität von Schusswaffen erreichen** und können daher bei Menschen und Tieren zu schweren, ggf. sogar zu bleibenden Gehörschäden führen, wenn die angegebenen Sicherheitsabstände unterschritten werden. Nicht zugelassene Knallartikel („illegale Böller“) können auch bei Einhaltung eines größeren Sicherheitsabstandes gesundheits- und ggf. lebensgefährlich werden!



Anmerkung: Bei zahlreichen illegalen Böllern aus dem Ausland bestehen die Endverschlüsse aus fest gepressten Gips-Pfropfen, die auch in weiterer Entfernung lebensgefährlich wirken können und bereits für einige Schwerverletzte und auch einen Todesfall in Deutschland verantwortlich waren (siehe Symbolfoto).

- **Knallartikel können sehr hohe Explosionsdrücke erzeugen** und können, bei direktem Kontakt mit dem menschlichen Körper, durchaus gewebezerstörende Wirkung entfalten und somit zu schweren oder sogar lebensgefährlichen traumatischen Verletzungen führen. Unter Verdämmungsbedingungen (z.B. unter der Oberbekleidung) vervielfacht sich diese zerstörende Wirkung!

- **Feuerwerkskörper mit massiven Rauch- oder Leuchtwirkungen** können auch eine **Blend- und Irritationsgefahr** sowie, in Abhängigkeit zu den Wetterbedingungen ggf. Sichtbehinderungen für Straßenverkehrsteilnehmer darstellen.

Professionelle Pyrotechniker kennen diese Gefahren und haben in ihrer Ausbildung gelernt, durch Gefahrenevaluierung und durch die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen beim Abbrennen von Feuerwerken diese Gefahren weitestgehend zu reduzieren.

Auch durch Normalverbraucher können die dargestellten Gefahren durch Einhaltung der Gebrauchsanweisung, der nachstehenden Sicherheitsbestimmungen und der gesetzlichen Vorschriften weitestgehend minimiert werden!

4. VERWENDUNGS- und SICHERHEITSHINWEISE

Nachstehend wichtige Sicherheitshinweise für den richtigen Umgang mit Silvesterfeuerwerk der Kategorien F1 und F2 (Bezugnahme auf das österreichische Pyrotechnikrecht):

- * **Feuerwerkskörper immer gebotener Sorgfalt und Vorsicht behandeln und verwenden.** Sie werden zumeist manuell gefertigt und können daher auch bei bestimmungsgemäßer Anwendung fallweise Fehlfunktionen aufweisen, insbesondere wenn sie falsch aufbewahrt wurden oder älteren Erzeugerdatums sind. Daher unbedingt die Sicherheitshinweise einhalten und pyrotechnische Gegenstände mit gebotener Vorsicht verwenden.
- * **Nur zugelassene Qualitätsprodukte kaufen und diese nur bei seriösen Fachhändlern beziehen.** Dies gewährleistet, dass die Artikel dem Pyrotechnikgesetz entsprechen. Vorsicht vor Straßenhändlern oder sonstigen „Diskontern“.
- * **Aufbewahrung nur in der handelsüblichen Originalverpackung oder in einem sicheren Behältnis und an geeigneten Orten.** Das heißt: in trockenen Räumen, ohne Feuer- oder Hitzequellen oder leichtentzündlichen Stoffen im unmittelbaren Nahbereich und ggf. unter sicherem Verschluss vor dem Zugriff durch Unbefugte! Keinesfalls in Heizräumen, Werkstätten oder unter ähnlichen Bedingungen.
- * **Feuerwerkskörper von Kleinkindern fernhalten, größere Kindern über den richtigen Umgang und die Gefahren aufklären und Feuerwerkskörper nur unter Aufsicht verwenden lassen.** Eltern sind auch bei größeren Kindern nicht von der Aufsichtspflicht befreit! Beachte für F1 das Mindestalter von 12 Jahren (auch in Anwesenheit von Erziehungsberechtigten)!
- * **Nur Feuerwerkskörper verwenden, die optisch und äußerlich mängelfrei und vollständig erscheinen.** In Zweifelsfällen den pyrotechnischen Gegenstand nicht verwenden.
- * **Die Gebrauchsanweisung sorgfältig lesen und Feuerwerkskörper nur bestimmungsgemäß verwenden!** Die Gebrauchsanweisung muss in deutscher Sprache ersichtlich sein, in Zweifelsfällen unbedingt den Fachhändler fragen; er wird gerne und kompetent beraten. Wenn Unklarheit über die richtige Verwendung besteht, sollte die Verwendung unterlassen werden.
- * **Die tatsächlich benötigten Feuerwerkskörper erst unmittelbar vor der Verwendung aus der schützenden Verpackung nehmen.** Vorsicht vor allfälligem Funkenflug.

- * **Rauchverbot und kein offenes Feuer im Nahbereich von und beim Hantieren mit pyrotechnischen Gegenständen!** Es kann sonst zu gefährlichen und ungewollten Frühzündungen kommen!
- * **Bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Nahbereich von Eigenheimen geeignete Löschmittel bereithalten.** Mit Wasserkübeln oder Handfeuerlöschern lassen sich Entstehungsbrände bereits unter Kontrolle bringen.
- * **Alkoholkonsum vermeiden, wenn man beabsichtigt, Feuerwerkskörper zu verwenden.**
- * **Niemals Feuerwerkskörper, im speziellen Knallkörper, zu einem „Superböller“ oder zu anderen geballten Ladungen bündeln oder gemeinsam zünden oder in sonstiger Weise verändern.** Das Selbsterstellen von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen ist lebensgefährlich und daher gesetzlich verboten.
- * **Feuerwerkskörper niemals in Hosen- oder sonstigen Bekleidungstaschen tragen oder aufbewahren.** Im Fall einer ungewollten, frühzeitigen Zündung können schwerste Verletzungen verursacht werden.
- * **Niemals in der Nähe von brennbaren oder leicht entzündlichen Bereichen (zB Tankstellen, Flüssiggastanks) oder Gegenständen zünden.** Besondere Vorsicht auch bei trockener Vegetation und im Nahbereich von Wäldern.
- * **Anzündung immer mit möglichst großem Körperabstand.** Sofern nichts anderes angegeben, Feuerwerkskörper immer mit ausgestreckter Hand, das heißt mit möglichst großem Abstand zum Körper, zünden und nach wahrnehmbarem Anzündvorgang sofort abwenden und Sicherheitsabstand einnehmen.
- * **Niemals einen Körperteil und kein Hindernis über Feuerwerkskörper, die ihre Effekte verschießen oder versprühen.** Insbesondere Kopf und Hände nie absichtlich oder unabsichtlich über Feuerwerkskörper mit ausstoßenden, verschießenden oder Sprüh-Effekten halten (z.B. Feuerwerksbatterien, Fontänen).
- * **Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen grundsätzlich in Räumen (entsprechend der Gebrauchsanweisung) verwendet werden.** Trotzdem gilt ein Maximum an Vorsicht. Tischfeuerwerke nur mit brandhemmender Unterlage verwenden.
- * **Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur im Freien gezündet werden.** Jedoch niemals innerhalb oder in der unmittelbaren Nähe von Menschenansammlungen.
- * **Knallkörper immer mit besonderer Vorsicht verwenden:**
 - Knallkörper mit Reibkopf immer vom Körper weg an einer Reibfläche entzünden und nach wahrnehmbarem Anzündvorgang sofort in einen sicheren tier- und menschenfreien Bereich werfen. Niemals in der Hand halten!
 - Größere Knallkörper mit Anzündlitze, wie z.B. „Chinaböller“, in einem sicheren Bereich auf den Boden legen, mit ausgestreckter Hand entzünden, sofort abwenden und Sicherheitsabstand einnehmen.
 - Knallkörper können unter ungünstigen Umgebungsbedingungen (z.B. durch Schallreflexionen an Hauswänden) und im unmittelbaren Nahbereich ein Gehörtrauma verursachen. Unbedingt Sicherheitsabstände einhalten. Niemals in der unmittelbaren Nähe von Menschen oder Tieren verwenden.

- Bedachtnahme, dass am Boden explodierende Knallkörper durch die Druckwirkung kleine Steine und diverses Material aufwirbeln und wegschleudern können und es dadurch eventuell zu Augenverletzungen kommen kann.
- * **Bodenfeuerwerkskörper beim Abbrennen niemals in der Hand halten.** Z.B. Fontänen, römische Lichter, Vulkane oder Lichterbatterien immer auf ebenen, festen Untergrund aufstellen und gegen Umkippen sichern; z.B. an einem kurzen Pfahl befestigen. In Zweifelsfällen den Rat des Fachhändlers einholen.
- * **Raketen niemals mit dem Stab in den Erdboden stecken! Raketen müssen leichtgängig ohne Widerstand aufsteigen können!** Baby-Raketen z.B. in feststehende oder befestigte, d.h. umkippsichere Flaschen stecken; große Raketen z.B. in ein Rohr, aus dem sie leichtgängig aufsteigen können. Unbedingt die Windrichtung beachten (Abdrift) und Bedachtnahme auf herabfallenden und eventuell noch glühenden Raketenstäben. Zündschnurschutzkappen bei Raketen erst unmittelbar vor dem Zünden entfernen, Rakete mit ausgestreckter Hand anzünden, sofort abwenden und Sicherheitsabstand einnehmen.
- * **F2-Feuerwerksbomben bedürfen einer besonderen Vorsicht bei der Verwendung!** Kleine Feuerwerksbomben (sog. „reloadable shells“) der Kategorie F2 nur mit dem mitgelieferten Abschussrohr verwenden und dieses unbedingt gegen Umkippen sichern bzw. befestigen! Nach jedem Abschuss das Rohr, noch vor dem Wiederladen, von allfälligen (glühenden) Resten säubern. Nach dem Anzündvorgang unverzüglich den Sicherheitsabstand einnehmen.
- * **Immer die erforderlichen Mindestsicherheitsabstände einhalten.** Diese gelten für den Verwender, für sämtliche Zuschauer als auch zu Objekten. Mindestsicherheitsabstände sind bei Feuerwerkskörpern mit CE-Kennzeichen **grundsätzlich am Gegenstand angegeben** und sind verpflichtend einzuhalten. Bei übergeleiteten, d.h. „alten“ aber noch zulässigen und verwendbaren Feuerwerkskörpern ggf. den Händler fragen. Sind dazu keine Angaben verfügbar, sind grundsätzlich folgende Mindestsicherheitsabstände einzuhalten:
 - Kategorie F1: ca. 2 m,
 - Kategorie F2: ca. 8 – 10 m,
 - bei größeren F2-Batteriefeuerwerken: ca. 20 – 25 m.
- * **Pyrotechnische Versager niemals ein zweites Mal anzünden oder weiter verwenden! Mindesten 10 – 15 Minuten unverändert belassen!** Versager sind Feuerwerkskörper die nicht in erwarteter Weise oder gar nicht funktioniert haben (Fehlfunktion, Blindgänger, etc.). Annähern erst nach einer entsprechenden Wartezeit (Auskühlphase). Versager ggf. dem Fachhändler zur Entsorgung retournieren.
- * **Fertig abgebrannte Batteriefeuerwerke grundsätzlich auch für mindestens 30 Minuten unverändert belassen.** Bedachtnahme, dass ggf. einige „Spätzünder“-Effekte noch nachschießen können (keinen Körperteil über solche Gegenstände halten).
- * **Komplett ausgebrannte Karton- und Feuerwerksreste können, nach einer vollständigen Auskühlung, über den Hausmüll entsorgt werden.** Die Auskühlphase kann eventuell durch Wassereinsatz (Wässern der Rohre) verkürzt werden.
- * **Aufgefundene professionelle Feuerwerkskörper unverzüglich der Polizei melden.** Aufgefundene oder sonst in den Besitz gelangte pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 (Profi-Feuerwerk) dürfen von Normalverbrauchern nicht besessen oder verwendet werden und sind unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle zu übergeben oder anzuzeigen.
- * **Bei bedenklichen oder erheblichen Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen sofort ärztliche Hilfe beziehen!**